
Gutachten

Wasserverband Wittlage

Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr der Schmutzwasserbeseitigung
der Beitragsabteilung Bad Essen-Ostercappeln für die Jahre 2023 und 2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
B. Ausgangssituation, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
C. Grundlagen der Gebührenkalkulation.....	6
D. Einzelheiten zur Gebührenkalkulation.....	10
I. Ermittlung der laufenden Kosten.....	10
II. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	10
III. Ermittlung der Leistungseinheiten.....	10
IV. Einbeziehung von vorzutragenden Über- bzw. Unterdeckungen.....	10
E. Ermittlung und Gliederung der Kosten	11
I. Allgemeine Informationen	11
II. Betriebskosten.....	11
III. Kalkulatorische Abschreibungen.....	11
IV. Kalkulatorische Zinsen.....	11
F. Wesentliche Daten der Gebührenkalkulation	12
G. Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr	12
H. Abschließende Bemerkung.....	13

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
Verband	Wasserverband Wittlage
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKomZG	Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
OVG	Oberverwaltungsgericht

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Am 5. September 2022 erteilte mir der Geschäftsführer des Wasserverbandes Wittlage, Bad Essen, den Auftrag, die Kalkulation einer kostendeckenden Gebühr für die

Schmutzwasserbeseitigung

der Beitragsabteilung **Schmutzwasser Bad Essen-Ostercappeln** für die Jahre 2023 bis 2024 zu erstellen. Grundlage meiner Kalkulationen bildet das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) sowie die dazu ergangene Rechtsprechung. Zur Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2023 und 2024 nehme ich hierzu im Folgenden gutachtlich Stellung.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Gutachten beigefügten Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften von August 2022 vereinbart.

B. Ausgangssituation, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Der Wasserverband Wittlage (im Folgenden: Wasserverband) wird auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) als Zweckverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts) geführt.

Der Wasserverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Die Neufassung der Verbandsordnung datiert vom 4. November 2015. Von der Verbandsversammlung wurde am 25. Oktober 2016 die 1. Änderung und am 5. Oktober 2017 die 2. Änderung der Verbandsordnung beschlossen.

Mitglieder des Verbandes sind:

- Gemeinde Bad Essen ca. 15.800 Einwohner
- Gemeinde Ostercappeln ca. 9.800 Einwohner
- Gemeinde Bohmte ca. 12.700 Einwohner
- Gemeinde Belm ca. 13.900 Einwohner
- Gemeinde Bissendorf ca. 14.700 Einwohner

Der Wasserverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

- a) die Versorgung der Bewohner und Unternehmen der Gemeinden Bad Essen, Belm, Bohmte und Ostercappeln mit Trinkwasser, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen und alle damit verbundenen Tätigkeiten,
- b) die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in den Mitgliedsgemeinden,
- c) die Durchführung von technischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,
- d) die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- e) die technische und kaufmännische Betriebsführung für die Betreiber der Nahwärmenetze im Verbandsgebiet,
- f) den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, Straßen und Plätze sowie öffentlichen Anlagen seiner Mitglieder,
- g) die Energieerzeugung zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung,
- h) das Halten der Gesellschaftsanteile der „Hunte-Dienstleistungs-GmbH“,
- i) die kaufmännische und technische Betriebsführung für den Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“.

Der Wasserverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinn zu erzielen.

Die öffentliche Wasserversorgung wird innerhalb des Versorgungsgebiets mittels der eigenen Wassererzeugungs- und -Gewinnungsanlagen sowie Wasserverteilungsanlagen sichergestellt.

Für den Wasserverband wird ein nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellter Jahresabschluss nach den Vorschriften der EigBetrVO erstellt. Das Rechnungswesen des Verbandes bildet neben der Bilanz und der Erfolgsrechnung auch das Anlagevermögen ab.

Der Wasserverband Wittlage hat zum 1. Januar 2022 die Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren vorgenommen. Die Kund*innen erhalten Gebührenbescheide anstatt Rechnungen. Die Umstellung auf das Gebührenmodell hat keine Auswirkungen auf die Höhe der kalkulierten Entsorgungsgebühren.

Hintergrund der Umstellung auf das Gebührenmodell ist, wie bereits vielfach in vom Wasserverband Wittlage in verschiedenen Gremien berichtet, die Umsatzsteuerpflicht für hoheitliche Leistungen, sofern dafür privatrechtliche Entgelte erhoben werden (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UStG). Mit der Umstellung der Tarife auf Gebühren stellt der Wasserverband sicher, dass seine hoheitlichen Leistungen auch künftig (d.h. ab 1. Januar 2023) umsatzsteuerfrei sind und verhindert so einen diesbezüglichen Kostenanstieg.

C. Grundlagen der Gebührenkalkulation

Die Rechtsgrundlagen für die Gebührenkalkulationen in Niedersachsen ergeben sich im Wesentlichen aus § 5 NKAG. Nach dem NKAG sollen die Einnahmen aus den Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschlussbeiträgen bzw. den Anschlusskosten (Baukostenzuschuss und Hausanschluss) die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehören zu den Kosten die Gemeinkosten, die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, die Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab).

Mit der Gebührenkalkulation wird die Gebührensatzobergrenze ermittelt, indem die innerhalb einer Rechnungsperiode entstehenden Kosten der öffentlichen Einrichtung ermittelt und durch die Summe der maßgeblichen Leistungseinheiten dividiert werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Maßgebend ist hierfür der durch die jeweilige Leistungserstellung bedingte Wertverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum.

Folglich sind Kosten, die der spezifischen Leistungserstellung der öffentlichen Einrichtung nicht zuzurechnen sind, auszusondern bzw. von den Gesamtkosten abzuspalten. Wird eine Anlage von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen, ist der für die Anlage entstehende Aufwand entsprechend dem Grad der Inanspruchnahme aufzuteilen und zuzuordnen. Nur die Kosten, die mit der entsprechenden Leistungserstellung in Zusammenhang stehen, dürfen bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs für die öffentliche Einrichtung eingestellt werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 12. September 1990 - 9 L 119/89).

Diese Kosten sind für einen bestimmten Leistungszeitraum zu ermitteln. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Diese Regelung lässt auch einen kürzeren Kalkulationszeitraum von zum Beispiel einem Jahr zu. Entsprechend der bisherigen Kalkulationsmethodik und gemäß der Vorgabe des Verbandes wurde dieser Gebührevorschau ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren, nämlich von 2023 bis 2024 zugrunde gelegt.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG). Dabei hat der Wirklichkeitsmaßstab grundsätzlich Vorrang vor dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Wenn die Bemessung nach dem Wirklichkeitsmaßstab schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf.

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung lassen sich Menge und Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Abwassers nur mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwand genau ermitteln. Für die zentrale Abwasserbeseitigung wird die Gebühr daher nach dem modifizierten Frischwasserverbrauch bemessen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab beruht auf der Annahme, dass typischerweise das Verhältnis der von den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassermengen dem Verhältnis der von den gleichen Grundstücken in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermengen entspricht.

Der Einwohnergleichwert ist als Maßstab zur Bemessung der Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung ungeeignet, wenn und soweit eine zentrale Frischwasserversorgung vorhanden und damit der modifizierte Frischwassermaßstab anwendbar ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 16. Februar 1990 - 9 L 61/89).

Die Summe der umlagefähigen Kosten ergibt den Bedarf der öffentlichen Einrichtung, der über Benutzungsgebühren zu decken ist (Deckungsbedarf).

Die Division des Deckungsbedarfs durch die Summe der satzungsmäßigen Maßstabseinheiten (Leistungseinheiten) ergibt den kostendeckenden Gebührensatz. Dieser stellt zugleich die Obergrenze dar, die aufgrund des Kostenüberschreitungsverbots nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG maximal erhoben werden darf.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind bei einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten am Ende eines Kalkulationszeitraumes entstandene Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb desselben Zeitraumes ausgeglichen werden. Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen erfordert somit eine Berücksichtigung des entsprechenden Betrages in der Gebührenkalkulation für die folgende Kalkulationsperiode.

Der Umfang der als gebührenfähig anzusehenden Kosten wird durch den Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt, der als Ausfluss der Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit auch im Benutzungsgebührenrecht Anwendung findet. Dieser Grundsatz wird auch aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 110 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) abgeleitet. In Bezug auf die Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die entstandenen Kosten angemessen sind. Den Kommunen ist bei der Frage der Erforderlichkeit ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt, der nur in stark eingeschränktem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Bei leitungsgebundenen Einrichtungen spielt dieser Grundsatz bei den ungenutzten Kapazitäten, insbesondere den Überkapazitäten der Kläranlagen, eine Rolle. Kläranlagen werden regelmäßig so dimensioniert, dass sie künftig noch anzuschließende Gebiete ebenfalls mit entsorgen können. Wenn die ungenutzte Kapazität einer Kläranlage nicht mehr als angemessene Sicherheitsreserve für die gegenwärtige Auslastung, sondern als eindeutige "Vorratskapazität" anzusehen ist, dürfen nicht alle Kosten, die an sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gemäß § 5 NKAG ansatzfähig wären, in die Gebührenkalkulation eingestellt werden.

Vielmehr sind die kalkulatorischen Kosten, die anteilig auf die Überkapazität entfallen, zugunsten der gegenwärtigen Benutzer auszugliedern und zu Lasten der Allgemeinheit aus allgemeinen Deckungsmitteln des Verbandes bzw. der Mitgliedsgemeinden zu tragen (OVG Lüneburg vom 8. August 1990 - 9 L 182/89).

In der folgenden Übersicht werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Einzelnen aufgeführt und näher erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Grundsätzlich lassen sich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten in zwei Gruppen aufteilen: die pagatorischen oder laufenden Kosten und die kalkulatorischen Kosten.

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten

Pagatorische (laufende) Betriebskosten	
Personalkosten	Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Zulagen, Zuschläge, Nebenkosten und Sozialleistungen
Stoffkosten	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Büromaterial, Maschinen- und Betriebseinrichtung, Werkzeuge, Dienstkleidung
Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten	Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und die Instandsetzung von Betriebseinrichtungen, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen, sofern keine werterhöhende oder nutzungsverlängernde Instandsetzung vorliegt
Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen	Kosten für einzelne Fremdleistungen einschließlich darin enthaltener Unternehmergewinne wie Dienstleistung durch Privatunternehmer oder auch Kosten für die Gesamtleistung durch Privatunternehmer
Steuern und sonstige Abgaben	Umsatzsteuer, Abwasserabgabe, Versicherungsbeiträge, Mieten und Pachten, etc.

Kalkulatorische Kosten	
Abschreibungen	Die tatsächliche Abnutzung der Anlagen soll wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Nutzungsjahre verteilt werden. Dies dient der Refinanzierung und damit der Substanzerhaltung
Verzinsung des Anlagekapitals	Gegenwert dafür, dass von der Gemeinde aufgewendetes Kapital der öffentlichen Einrichtung zur Nutzung überlassen ist; aufgewendet ist das in der Einrichtung gebundene und damit noch nicht refinanzierte Anlagekapital

Die Abschreibungen sollen die tatsächliche Abnutzung der betriebsnotwendigen Anlagen und Vermögensgegenstände durch deren Gebrauch wertmäßig erfassen und als Kosten auf die voraussichtlichen Nutzungsjahre verteilen. Sie dienen der Substanzerhaltung der öffentlichen Einrichtung und der Refinanzierung der jeweiligen Anlagen und Vermögensgegenstände. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG sind die Abschreibungen gleichmäßig auf die mutmaßliche Nutzungsdauer (oder Leistungsmenge) zu verteilen. Daher ist für kostenrechnende Einrichtungen die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden.

Für die Ermittlung der Abschreibungen kann nach niedersächsischem Recht der Anschaffungs- und Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG). Welcher Wert nun bei der Kalkulation der Gebührensätze herangezogen wird,

liegt im Entscheidungsermessen des Wasserverbandes. Gemäß Vorgabe der Verwaltung des Wasserverbandes und entsprechend der bisherigen Kalkulationsmethodik wurden in den Gebührevorschauen für die Jahre 2023 bis 2024 die Abschreibungen nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten ermittelt.

Zu den kalkulatorischen Kosten gehören neben den Abschreibungen auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG). Das in einer Rechnungsperiode aufgewandte Kapital entspricht dem in diesem Zeitraum noch nicht abgeschriebenem Anlagekapital. Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung bilden somit die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen, oder anders ausgedrückt, der jeweilige Restbuchwert aus dem Herstellungswert.

Bei der Verzinsung ist es im Gegensatz zu den Abschreibungen nicht zulässig, auf den Wiederbeschaffungszeitwert zurückzugreifen, denn dieser Wert wurde ursprünglich nicht als Kapital für die Leistungserstellung aufgewandt und eingesetzt.

Der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung außer Betracht. Folglich ist der ermittelte Restbuchwert um dieses Abzugskapital zu vermindern.

Die Differenz aus Restbuchwerten und Abzugskapital bildet das zu verzinsende Anlagekapital, das nach der Multiplikation mit dem zu berücksichtigenden Zinssatz die kalkulatorische Verzinsung ergibt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die betriebsnotwendigen Anlagen durch Eigen- oder Fremdkapital finanziert wurden. Auch Eigenkapitalzinsen sind gebührenfähige Kosten (OVG Lüneburg, Urteil vom 8. August 1990 - 9 L 182/89).

Das Verhältnis der Finanzierung über Eigen- und Fremdkapital ist jedoch bei der Ermittlung des Zinssatzes zu berücksichtigen. Der zugrunde gelegte Zinssatz muss nach § 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG angemessen sein. Im Allgemeinen wird ein Mischzinssatz zugrunde gelegt, der einerseits das Verhältnis der Eigenkapital- und Fremdkapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung und andererseits die marktüblichen und langfristigen Zinsen für Geldanlagen und Kommunalkredite berücksichtigt.

In den Planungs- und Kalkulationszeiträumen 2023 und 2024 wurden die Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen der Anschlussnehmer kostenmindernd im Rahmen der Gebührekalkulation berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die empfangenen Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse) auch im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Verbandes ertragswirksam aufgelöst werden. Dies erfolgt aufgrund der sinngemäßen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Hiernach können die Ertragszuschüsse in der Bilanz als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschussten Betriebsleistungen jeweils fehlen. Soweit der Betrieb Baukostenzuschüsse aufgrund allgemeiner Lieferbedingungen erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie über den Abschreibungszeitraum des bezuschussten Wirtschaftsgutes ratenweise aufzulösen. Im Übrigen finden aufgrund der Bestimmungen der EigBetrVO auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung (siehe Muster und Erläuterungen für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht, den Anhang und den Erfolgsplan von Eigenbetrieben, RdErl. d. MI v. 26. Juli 2018 - Nds.MBl. S. 731, zu Anlage 1 Ziffer 2.1.1).

D. Einzelheiten zur Gebührenkalkulation

Auftragsgemäß habe ich für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet die Kalkulation einer kostendeckenden Gebühr für die Jahre 2023 und 2024 aufgestellt.

I. Ermittlung der laufenden Kosten

Zur Ermittlung der laufenden Kosten hat die Verbandsverwaltung basierend auf den Wirtschaftsplan 2022 eine Aufstellung zur Verfügung gestellt, aus der sowohl die einzelnen Kostenansätze, als auch die entsprechenden Verteilungen bzw. Zuordnungen nach den Kostenstellen hervorgingen. Die vom Wasserverband für 2022 geplanten Kosten wurden für die Jahre 2023 und 2024 fortgeschrieben, wobei auch in angemessener Weise voraussichtliche Preis- und Mengenveränderungen berücksichtigt wurden.

II. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Die bei der Verzinsung zugrunde gelegten Restbuchwerte basieren auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die sich aus der Fortschreibung des Anlagenachweises unter Berücksichtigung von Anlage zu- bzw. -abgängen bis zum 31. Dezember 2021 ergeben haben. Weitere Anlagezugänge bis zum Jahr 2024 wurden ebenfalls, entsprechend der Angaben der Verbandsverwaltung, berücksichtigt. Die bis zum 31. Dezember 2024 eingegangenen bzw. noch erwarteten Beiträge und Zuschüsse wurden von der Verbandsverwaltung mitgeteilt.

Aufgrund der Vorgaben der Verbandsverwaltung wurden zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des eingesetzten Fremdkapitals die tatsächlichen Zinsaufwendungen angesetzt. Für die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals kann ein Zinssatz zugrunde gelegt, der sich an der Zinsstruktur abgeleiteter Renditen für Bundeswertpapiere mit einer jährlichen Kuponzahlungen / Restlaufzeit 15 Jahre / gleitende Durchschnitte (Quelle: Deutsche Bundesbank Zeitreihe BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S1311.B.A604.R15XX.R.A.A._Z._Z.A) orientiert. Zum 31. Dezember 2021 betrug dieser Zinssatz 1,85 %. Im Allgemeinen wird hinsichtlich der Kapitalverzinsung ein Zinssatz als angemessen angesehen werden können, der sich am Durchschnittszinssatz für langfristige Geldanlagen bzw. langfristige Kredite ausrichtet.

III. Ermittlung der Leistungseinheiten

Die voraussichtlich veranlagten Mengen wurden von der Verwaltung des Verbandes mitgeteilt. Diese diente als Divisor bei der Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes für die Schmutzwasserbeseitigung.

IV. Einbeziehung von vorzutragenden Über- bzw. Unterdeckungen

Die gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG zu verrechnenden Ausgleichsbeträge aus Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen der letzten drei Vorjahre sind in Anlage V zusammengestellt.

Es wird im Rahmen der Kalkulation davon ausgegangen, dass der Verband auf den rechtlich möglichen Ausgleich der Kostenunterdeckungen der Vorjahre nicht gebührenentlastend verzichten wird.

E. Ermittlung und Gliederung der Kosten

I. Allgemeine Informationen

Nach § 5 Abs. 2 des NKAG sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip). Dazu gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie die Abschreibungen.

II. Betriebskosten

Die Betriebskosten der Schmutzwasserbeseitigung setzen sich - entsprechend denen der Abwasserbeseitigung - aus verschiedenen Kostenarten wie Personal-, Material-, und Fremdleistungskosten usw. zusammen. Die im Rahmen der Vorkalkulation 2023 bis 2024 angesetzten Betriebskosten wurden auch im Wesentlichen aus dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 entnommen. Nicht ansatzfähige Kosten, wie z.B. die Forderungsverluste blieben bei der Kalkulation unberücksichtigt.

III. Kalkulatorische Abschreibungen

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind. Sie stellen den Werteverzehr in einer bestimmten Periode dar.

Grundlage der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens der Abwasserbeseitigung. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgte jeweils auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für die Vorkalkulation 2023 bis 2024 habe ich die Abschreibungen aus der vom Wasserverband geführten Anlagenrechnung um die geplanten Anlagenzugänge bzw. deren Abschreibungen der Jahre 2023 bis 2024 ergänzt.

IV. Kalkulatorische Zinsen

Zu den erforderlichen Kosten gehört die Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Eigen- und Fremdkapital).

Durch die Wahl der Organisationsform als Beitragsabteilung des Wasserverbandes sind die Fremdzinsen der Einrichtung eindeutig zugeordnet und können genau veranschlagt werden. Daher werden in der Gebührenkalkulation anstelle der Verzinsung des Anlagekapitals die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

Aufgrund der von der Gemeinde Bad Essen-Ostercappeln im Rahmen der Verbandsmitgliedschaft gewählten Finanzierungsstruktur der Beitragsabteilung Schmutzwasser Bad Essen-Ostercappeln fallen keine Eigenkapitalzinsen an.

F. Wesentliche Daten der Gebührenkalkulation

Aufgrund der Vorgaben der Verbandsverwaltung wurden im Rahmen der Kalkulation zur Ermittlung einer kostendeckenden Wassergebühr u.a. folgende Plandaten zu Grunde gelegt:

	2023	2024
	€	€
Geplante Investitionen		
Erneuerung/Erweiterung Kanalnetz	600.000	600.000
Erneuerung Technik Kläranlage/Pumpwerk	400.000	400.000
	1.000.000	1.000.000
Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse)	200.000	200.000
Geplante Kreditaufnahmen zur Finanzierung der o.a. Investitionen (nachrichtlich: Zinssatz der geplanten Kreditaufnahme)	400.000 (3,0%)	400.000 (3,0%)

In Anbetracht der sich im Verlauf des Jahres 2022 weiter verschärfte Lage auf den Energiemärkten wurde vorsorglich für 2023 und 2024 mit gegenüber den Vorjahren deutlich erhöhten Strombezugskosten kalkuliert.

G. Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr

Durch Division der Kosten durch die Leistungseinheiten ermittelte ich folgende kostendeckende Gebühren:

Gebühren		2023 und 2024
Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		€
• Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung	je m ³	2,20

Die Reduzierung der Gebühr für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist vornehmlich auf die Verrechnung von Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen der Vorjahre gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG zurückzuführen, die sich im Saldo entlastend auswirkten. Demgegenüber wurde mit deutlich gestiegenen Ansätzen für Fremdleistungen, Energie- und Personalkosten kalkuliert.

Die Berechnung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ist aus den Anlagen I bis VIII zu entnehmen.

H. Abschließende Bemerkung

Ich erstatte dieses Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen unter Bezugnahme auf die Berufsgrundsätze, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 30 der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) niedergelegt sind.

Cloppenburg, den 27. September 2022



Hans-Jürgen Behrens
Steuerberater



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seiten
I Kalkulation der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren 2023 bis 2024	1
II Laufende Betriebskosten und Erlöse	1
III Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Kanalnetz und zum Klärwerk.....	1
IV Kalkulatorische Abschreibungen	1
V Kalkulatorische Zinsen.....	1
VI Ausgleichsbeträge aus Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen	1
VII Berücksichtigung der Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen.....	1
VIII Leistungseinheiten der zentralen Schmutzwasserbeseitigung	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften von August 2022	

Kalkulation der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren 2023 bis 2024

Bezeichnung	2023				2024				Gesamter Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024			
	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	Summe	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	Summe	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	Summe
	schmutzfrachtabhängig	mengenfrachtabhängig			schmutzfrachtabhängig	mengenfrachtabhängig			schmutzfrachtabhängig	mengenfrachtabhängig		
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
Laufende Betriebskosten (vgl. Anlage II)	2.747.834	894.070	12.296	3.654.200	2.827.231	913.380	11.789	3.752.400	5.575.065	1.807.450	24.085	7.406.600
Transportkosten (vgl. Anlage II)	0	0	30.000	30.000	0	0	32.400	32.400	0	0	62.400	62.400
Abzüglich Erlöse (vgl. Anlage II)	-314.194	-315.600	-1.406	-631.200	-318.671	-320.000	-1.329	-640.000	-632.865	-635.600	-2.735	-1.271.200
Kalkulatorische Abschreibungen (vgl. Anlage IV)	529.444	561.135	2.369	1.092.949	544.645	573.135	2.437	1.120.218	1.074.090	1.134.270	4.806	2.213.166
Kalkulatorische Verzinsung (vgl. Anlage V)	75.203	189.761	337	265.300	75.985	200.975	340	277.300	151.187	390.736	677	542.600
Deckungsbedarf	3.038.287	1.329.366	43.596	4.411.249	3.129.190	1.367.490	45.637	4.542.318	6.167.477	2.696.856	89.233	8.953.566
	68,88%	30,14%	(0,99%)		68,89%	30,11%	(1,00%)		68,88%	30,12%	(1,00%)	
Ausgleich der Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (vgl. Anlage VI und VII)	-339.585	-148.593	-4.881	-493.059	-452.845	-197.927	-6.573	-657.345	-792.430	-346.520	-11.454	-1.150.405
Deckungsbedarf unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen	2.698.702	1.180.773	38.715	3.918.189	2.676.345	1.169.564	39.064	3.884.972	5.375.047	2.350.336	77.778	7.803.161
Leistungseinheiten in m³ (vgl. Anlage VIII)	1.899.500	1.443.800	8.500		1.954.500	1.468.800	8.150		3.854.000	2.912.600	16.650	
	€ 1,42	€ 0,82			€ 1,37	€ 0,80			€ 1,39	€ 0,81		
Schmutzwassergebühr je m³	(63%)	(37%)			(63%)	(37%)			(63%)	(37%)		
	€ 2,24				€ 2,17				€ 2,20			

Laufende Betriebskosten und Erlöse

Laufende Betriebskosten	Schmutzwasserbeseitigung									
	2023					2024				
	Betrag	schmutzfracht- abhängig		mengenfracht- abhängig		Betrag	schmutzfracht- abhängig		mengenfracht- abhängig	
Bezeichnung	€	Anteil	€	Anteil	€	€	Anteil	€	Anteil	€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	385.600	74%	286.800	26%	98.800	416.400	74%	309.700	26%	106.700
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.277.100	74%	1.693.900	26%	583.200	2.318.100	75%	1.728.170	25%	589.930
Personalaufwand	709.200	90%	638.280	10%	70.920	730.500	90%	657.450	10%	73.050
Sonstige betriebliche Aufwendungen	287.000	50%	143.500	50%	143.500	292.600	50%	146.300	50%	146.300
Sonstige Steuern	1.700	50%	850	50%	850	1.700	50%	850	50%	850
Abzüglich in den Aufwendungen für bezogene Leistungen enthaltene Kosten für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Grubenentleerung)	-6.400	50%	-3.200	50%	-3.200	-6.900	50%	-3.450	50%	-3.450
Summe Kosten			2.760.130		894.070			2.839.020		913.380
Abzüglich dezentraler Anteil (vgl. Anlage VIII)	0,45%		-12.296		0	0,42%		-11.789		0
Zwischensumme			2.747.834		894.070			2.827.231		913.380
Summe Kanalnetz und Klärwerk (ohne dezentral)			3.641.904					3.740.611		

Erlöse	Schmutzwasserbeseitigung									
	2023					2024				
	Betrag	schmutzfracht- abhängig		mengenfracht- abhängig		Betrag	schmutzfracht- abhängig		mengenfracht- abhängig	
Bezeichnung	€	Anteil	€	Anteil	€	€	Anteil	€	Anteil	€
Nebengeschäftserträge	110.400	50%	55.200	50%	55.200	110.400	50%	55.200	50%	55.200
Erträge Einspeisung Strom	12.800	50%	6.400	50%	6.400	12.800	50%	6.400	50%	6.400
Pachteinnahmen	400	50%	200	50%	200	400	50%	200	50%	200
Auflösung der Ertragszuschüsse	262.000	50%	131.000	50%	131.000	262.000	50%	131.000	50%	131.000
Auflösung Zuschüsse IWPM	25.300	50%	12.650	50%	12.650	25.300	50%	12.650	50%	12.650
Aktivierte Eigenleistungen	111.100	50%	55.550	50%	55.550	111.100	50%	55.550	50%	55.550
Sonstige betriebliche Erträge	109.200	50%	54.600	50%	54.600	118.000	50%	59.000	50%	59.000
Summe Erlöse			315.600		315.600			320.000		320.000
Abzüglich dezentraler Anteil (vgl. Anlage VIII)	0,45%		-1.406		0	0,42%		-1.329		0
Zwischensumme			314.194		315.600			318.671		320.000
Summe Kanalnetz und Klärwerk (ohne dezentral)			629.794					638.671		

Die Aufteilung der Kosten auf das Kanalnetz und das Klärwerk erfolgt entsprechend der Ermittlung in Anlage III.

Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Kanalnetz und zum Klärwerk

Bezeichnung	2023					2024				
	Betrag €	Kanalnetz		Klärwerk		Betrag €	Kanalnetz		Klärwerk	
		Anteil	€	Anteil	€		Anteil	€	Anteil	€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe										
Unterhaltung Kläranlage Material	40.800	0%	0	100%	40.800	44.100	0%	0	100%	44.100
Fremdleistungen Unterhaltung Kläranlage	79.800	0%	0	100%	79.800	86.200	0%	0	100%	86.200
Chemikalien	120.600	0%	0	100%	120.600	130.200	0%	0	100%	130.200
Unterhaltung Kanalnetz und Pumpwerk Material	32.500	100%	32.500	0%	0	35.100	100%	35.100	0%	0
Fremdleistung Unterhaltung Kanalnetz und Pumpwerk	25.900	100%	25.900	0%	0	28.000	100%	28.000	0%	0
Unterhaltung Hausanschlüsse Material	32.500	100%	32.500	0%	0	35.100	100%	35.100	0%	0
Fremdleistung Unterhaltung Hausanschlüsse	7.900	100%	7.900	0%	0	8.500	100%	8.500	0%	0
Wartung BHKW	21.700	0%	0	100%	21.700	23.400	0%	0	100%	23.400
Grundstücksunterhaltung	500	0%	0	100%	500	500	0%	0	100%	500
Unterhaltung der Gebäude	5.900	0%	0	100%	5.900	6.400	0%	0	100%	6.400
Werkzeuge- und Geräteunterhaltung	17.500	0%	0	100%	17.500	18.900	0%	0	100%	18.900
Summe	385.600		98.800		286.800	416.400		106.700		309.700
Prozentsatz	100%		26%		74%	100%		26%		74%
Aufwendungen für bezogene Leistungen										
Pkw-Kosten	37.400	50%	18.700	50%	18.700	40.400	50%	20.200	50%	20.200
Spülfahrzeug Miete	91.900	100%	91.900	0%	0	99.300	100%	99.300	0%	0
Sonstige Betriebskosten	7.000	5%	350	95%	6.650	7.600	5%	380	95%	7.220
Stromkosten/Gas/Wasser	796.000	0%	0	100%	796.000	796.000	0%	0	100%	796.000
Abwasserabgabe	87.700	0%	0	100%	87.700	94.700	0%	0	100%	94.700
Klärschlamm Entsorgung	336.200	0%	0	100%	336.200	363.100	0%	0	100%	363.100
Abwasser- und Klärschlammuntersuchung	6.400	0%	0	100%	6.400	6.900	0%	0	100%	6.900
Grubentleerung	30.000	50%	15.000	50%	15.000	32.400	50%	16.200	50%	16.200
Maschinenverrechnung	-85.500	50%	-42.750	50%	-42.750	-92.300	50%	-46.150	50%	-46.150
Instandhaltungsaufwand Netz/Kanal	500.000	100%	500.000	0%	0	500.000	100%	500.000	0%	0
Instandhaltungsaufwand Kläranlage	470.000	0%	0	100%	470.000	470.000	0%	0	100%	470.000
Summe	2.277.100		583.200		1.693.900	2.318.100		589.930		1.728.170
Prozentsatz	100%		26%		74%	100%		25%		75%
Personalaufwand										
Löhne	654.900	10%	65.490	90%	589.410	674.500	10%	67.450	90%	607.050
Entgeltumwandlung	7.100	10%	710	90%	6.390	7.300	10%	730	90%	6.570
Arbeitgeberanteil Krankenkasse und VBL	212.400	10%	21.240	90%	191.160	218.800	10%	21.880	90%	196.920
Lohn- und Kirchensteuer	132.700	10%	13.270	90%	119.430	136.700	10%	13.670	90%	123.030
Personalkosten Verrechnung	-297.900	10%	-29.790	90%	-268.110	-306.800	10%	-30.680	90%	-276.120
Summe	709.200		70.920		638.280	730.500		73.050		657.450
Prozentsatz	100%		10%		90%	100%		10%		90%
Sonstige betriebliche Aufwendungen										
Abgang Anlagevermögen	20.900	50%	10.450	50%	10.450	21.300	50%	10.650	50%	10.650
Betriebskostenzuschuß	6.100	50%	3.050	50%	3.050	6.200	50%	3.100	50%	3.100
Übernahme der Verbräuche	34.500	50%	17.250	50%	17.250	35.200	50%	17.600	50%	17.600
Sonstige Verwaltungskosten	13.900	50%	6.950	50%	6.950	14.200	50%	7.100	50%	7.100
Personalkosten und Maschinen	56.500	50%	28.250	50%	28.250	57.600	50%	28.800	50%	28.800
Miete	8.600	50%	4.300	50%	4.300	8.800	50%	4.400	50%	4.400
Bürobedarf	2.100	50%	1.050	50%	1.050	2.100	50%	1.050	50%	1.050
EDV Wartung/Service	18.700	50%	9.350	50%	9.350	19.100	50%	9.550	50%	9.550
Versicherungen	41.000	50%	20.500	50%	20.500	41.800	50%	20.900	50%	20.900
Beiträge	12.900	50%	6.450	50%	6.450	13.200	50%	6.600	50%	6.600
Beiträge Berufsgenossenschaft	5.000	50%	2.500	50%	2.500	5.100	50%	2.550	50%	2.550
Steuerberatung und Abschlusaufstellung	6.100	50%	3.050	50%	3.050	6.200	50%	3.100	50%	3.100
Rechts- und Beratungskosten	5.000	50%	2.500	50%	2.500	5.100	50%	2.550	50%	2.550
Aufwandsentschädigung	1.400	50%	700	50%	700	1.400	50%	700	50%	700
Leasing Fahrzeugkosten	3.800	50%	1.900	50%	1.900	3.900	50%	1.950	50%	1.950
Projektunterstützung GIS	4.100	50%	2.050	50%	2.050	4.200	50%	2.100	50%	2.100
Reisekosten-Spesen-Sitzungsgeld	4.400	50%	2.200	50%	2.200	4.500	50%	2.250	50%	2.250
Öffentlichkeitsarbeit	1.700	50%	850	50%	850	1.700	50%	850	50%	850
Porto und Telefon	11.800	50%	5.900	50%	5.900	12.000	50%	6.000	50%	6.000
Verfüungsmittel	1.000	50%	500	50%	500	1.000	50%	500	50%	500
Pachtaufwand	27.300	50%	13.650	50%	13.650	27.800	50%	13.900	50%	13.900
Sonstiger betrieblicher Aufwand	200	50%	100	50%	100	200	50%	100	50%	100
Summe	287.000		143.500		143.500	292.600		146.300		146.300
Prozentsatz	100%		50%		50%	100%		50%		50%
Sonstige Steuern										
Sonstige Steuern und Abgaben (Kfz-Steuer)	1.700	50%	850	50%	850	1.700	50%	850	50%	850
Summe	1.700		850		850	1.700		850		850
Prozentsatz	100%		50%		50%	100%		50%		50%

Anmerkung:

Die kalkulierten Kosten orientieren sich am Wirtschaftsplan 2022 sowie an den detaillierten Einzelnachweisen lt. Jahresabschluss 2021, die für die Jahre 2022 sowie 2023 bis 2024 fortgeschrieben wurden.

Kalkulatorische Abschreibungen

Bezeichnung	Restbuchwerte 01.01.2021 €	Zugänge 2021 €	Umbuchung 2021 €	Abgänge 2021 €	Abschreibungen 2021 €	Restbuchwerte 31.12.2021 €	Zugänge 2022 €	Umbuchung 2022 €	Abschreibungen 2022 €	Restbuchwerte 31.12.2022 €	Zugänge 2023 €	Abschreibungen 2023 €	Restbuchwerte 31.12.2023 €	Zugänge 2024 €	Abschreibungen 2024 €	Restbuchwerte 31.12.2024 €
Kanalnetz lt. Anlagennachweis																
ABW-Kanalnetz	8.659.474	437.484	26.942	0	292.056	8.831.844	655.000	248.548	301.091	9.434.301	600.000	316.127	9.718.175	600.000	328.127	9.990.048
ABW-Hausanschlüsse	2.383.382	182.831	0	0	46.951	2.519.262	0	0	46.951	2.472.310	0	46.951	2.425.359	0	46.951	2.378.408
ABW-Pumpstationen	517.932	39.556	33.225	1	56.724	533.988	0	0	56.724	477.264	0	56.724	420.539	0	56.724	363.815
ABW-Fernwerktechnik	22.614	0	0	0	5.899	16.715	0	0	5.899	10.816	0	5.899	4.917	0	5.899	-982
ABW-IWPM Dopperdruckrohrleitung	1.351.665	0	0	0	135.434	1.216.231	0	0	135.434	1.080.797	0	135.434	945.363	0	135.434	809.929
Im Bau befindliche Anlagen										0			0			0
Pumpwerk Heithöfen	33.225	0	-33.225	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SW-Leitung Eielstädt-Dorfstraße	26.942	0	-26.942	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Druckrohrleitung Heithöfen	209.720	38.828	0	0	0	248.548	0	-248.548	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Kanalnetz	13.204.953	698.699	0	1	537.064	13.366.587	655.000	0	546.099	13.475.488	600.000	561.135	13.514.353	600.000	573.135	13.541.218
Klärwerk lt. Anlagennachweis																
Software	2	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	2	0	0	2
Kalkulation	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	1
Erbbaurecht	22.393	0	0	0	795	21.598	0	0	795	20.803	0	795	20.008	0	795	19.213
Grundstücke	69.163	0	0	0	0	69.163	0	0	0	69.163	0	0	69.163	0	0	69.163
Gebäude	2.338.619	0	0	0	97.038	2.241.581	0	0	97.038	2.144.543	0	97.038	2.047.505	0	97.038	1.950.467
Grundstückseinrichtungen	260.157	0	0	0	27.086	233.071	0	134.854	27.086	340.839	0	27.086	313.753	0	27.086	286.667
ABW-Kläranlagen	1.919.471	0	0	0	191.576	1.727.895	0	0	191.576	1.536.319	0	191.576	1.344.743	0	191.576	1.153.167
ABW Pumpen, Maschinelle Anlagen	146.363	32.367	0	1	31.272	147.457	410.000	469.076	81.969	944.563	400.000	152.665	1.191.898	400.000	192.665	1.399.233
ABW-BHKW	69.709	0	0	0	23.900	45.809	0	0	23.900	21.909	0	21.908	1	0	0	1
Abw-Kraftfahrzeuge	55.119	164.012	0	20.111	29.304	169.716	0	0	29.304	140.412	0	29.304	111.108	0	29.304	81.805
Abw-Betriebsausstattung und Werkzeuge	51.508	6.320	0	1	8.063	49.764	0	0	8.063	41.700	0	8.063	33.637	0	8.063	25.573
Abw-Laborausstattung	7.753	0	0	0	2.399	5.354	0	0	2.399	2.955	0	2.399	556	0	555	1
Abw-Geschäftsausstattung	6.432	0	0	0	3.038	3.394	0	0	3.038	356	0	355	1	0	0	1
Abw-GWG	2.136	1.607	0	0	1.559	2.184	0	0	1.559	625	0	624	1	0	0	1
Im Bau befindliche Anlagen																
Bodenlagerplatz	134.304	550	0	0	0	134.854	0	-134.854	0	0	0	0	0	0	0	0
Umbau Antrieb Nachklärbecken	0	89.669	0	0	0	89.669	0	-89.669	0	0	0	0	0	0	0	0
Mobile Schlammwässerung	150.370	229.037	0	0	0	379.407	0	-379.407	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Klärwerk	5.233.499	523.562	0	20.113	416.031	5.320.918	410.000	0	466.728	5.264.190	400.000	531.813	5.132.377	400.000	547.082	4.985.294
abzgl. Anteil dezentrale Entsorgung (0,45%)	-23.315	-2.332	0	-90	-1.853	-23.704	-1.827	0	-2.079	-23.452	-1.782	-2.369	-22.864	-1.782	-2.437	-22.209
Summe Kanalnetz und Klärwerk ohne dezentrale Entsorgung	18.415.137	1.219.930	0	20.024	951.242	18.663.801	1.063.173	0	1.010.748	18.716.226	998.218	1.090.580	18.623.866	998.218	1.117.781	18.504.303

Anmerkung:
Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen 2023 und 2024 wurde der Anlagennachweis vom 31.12.2021 zum 31.12.2022, zum 31.12.2023 sowie zum 31.12.2024 fortgeschrieben.

Kalkulatorische Zinsen

1. Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung	2023	2024
	€	€
Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen für das Fremdkapital betragen voraussichtlich:	265.300,00	277.300,00
2. Eigenkapitalverzinsung	01.01.2022	01.01.2023
	€	€
Zu verzinsendes Eigenkapital	0,00	0,00
Kalkulatorischer Zinssatz *)	1,85%	1,85%
	2023	2024
	€	€
Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	0,00	0,00
3. Kalkulatorische Zinsen gesamt (1. + 2.)	2023	2024
	€	€
	265.300,00	277.300,00

Aufteilung der kalkulatorischen Zinsen

Bezeichnung	Restbuchwerte 31.12.2022/ 01.01.2023	Kalkulatorische Zinsen 2023	Restbuchwerte 31.12.2023/ 01.01.2024	Kalkulatorische Zinsen 2024
	€	€	€	€
Kanalnetz (vgl. Anlage IV)	13.366.587,18	189.760,79	13.514.353,14	200.975,19
Klärwerk (vgl. Anlage IV)	5.297.213,52	75.202,70	5.109.512,60	75.984,79
Summe Kanalnetz und Klärwerk (ohne dezentrale Entsorgung)	18.663.800,70	264.963,49	18.623.865,74	276.959,98
Dezentrale Entsorgung (vgl. Anlage IV)	23.704,00	336,52	22.864,00	340,02
Summe	18.687.504,70	265.300,01	18.646.729,74	277.300,00

*) Anmerkung:

Der angewandte Zinssatz wird aus der Zinsstruktur der abgeleiteten Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlungen / Restlaufzeit 15 Jahre / gleitende Durchschnitte / abgeleitet:
(Zeitreihe BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S1311.B.A604.R15XX.R.A.A._Z_.Z.A).

Ausgleichsbeträge aus Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen

Bezeichnung	2017 €	2018	2019	2020 €	2021 €
laufende Kosten und Erlöse					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	280.780,14	317.039,75	356.882,55	384.711,31	409.600,51
Aufwendungen für bezogene Leistungen	588.360,98	687.570,46	931.264,85	660.485,99	685.842,10
Personalaufwand	473.121,14	574.476,53	565.960,08	658.992,08	673.404,27
Sonstige betriebliche Aufwendungen	223.522,93	223.975,88	436.314,17	278.511,75	308.998,60
Sonstige Steuern	1.013,21	889,45	991,55	1.290,58	1.702,85
Steuern vom Einkommen und Ertrag *)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung der Ertragszuschüsse	-252.471,33	-246.494,60	-253.314,22	-257.783,50	-261.970,15
Nebengeschäftserträge	-14.802,02	-11.728,33	-45.443,26	-58.392,67	-110.434,94
Andere aktivierte Eigenleistungen	-46.742,44	-35.172,59	-85.022,82	-139.907,69	-111.091,54
Sonstige betriebliche Erträge	-73.140,43	-62.447,13	-47.756,05	-45.574,06	-132.108,02
Sonstige Zinsen und ähnlicher Erträge (kurzfristige Geldanlagen und Stundungszinsen)	0,00	-32,64	-46,13	-91,70	-137,30
kalkulatorische Kosten					
Abschreibungen	1.339.746,62	1.314.866,41	951.064,04	979.646,10	953.094,74
Fremdkapitalzinsen (langfristige Darlehen)	524.418,59	383.800,36	313.795,34	273.860,53	232.277,18
Eigenkapitalzinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Deckungsbedarf	3.043.807,39	3.146.743,55	3.124.690,10	2.735.748,72	2.649.178,30
Erlöse aus Benutzungsgebühren	3.078.794,28	3.144.857,21	3.127.371,89	3.193.771,65	3.308.410,12
Betriebsergebnis (+ = Kostenüberdeckung; - = Kostenunterdeckung)	34.986,89	-1.886,34	2.681,79	458.022,93	659.231,82
Verrechnung von Kostenüberdeckungen/ Kostenunterdeckungen der Vorjahre	0,00	0,00	0,00	34.986,89	-1.886,34
in den Folgejahren noch auszugleichen (+ = Kostenüberdeckung; - = Kostenunterdeckung)	34.986,89	-1.886,34	2.681,79	493.009,82	657.345,48

Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung:

Bezeichnung	€	€	€	€	€
Zu verzinsendes Eigenkapital (Stand 01.01.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
kalkulatorischer Zinssatz **)	3,22%	2,93%	2,68%	2,39%	2,12%
Eigenkapitalverzinsung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

*) Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind die Gewerbeertragsteuer und Körperschaftsteuer auf dieses kalkulatorische Ergebnis ansatzfähige Kosten in der Wasserpreiskalkulation. Die Verordnung über die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) schließt den Ansatz der Körperschaftsteuer als Kostensteuer aus. Ihre Anwendbarkeit auf die Wasserpreiskalkulation ist umstritten.

**) Anmerkung:

Der angewandte Zinssatz wird aus der Zinsstruktur der abgeleiteten Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlungen / Restlaufzeit 15 Jahre / gleitende Durchschnitte / abgeleitet: (Zeitreihe BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S1311.B.A604.R15XX.R.A.A._Z._Z.A).

Berücksichtigung der Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen

Übersicht über den Ausgleich von Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen

Kostenüberdeckungen/ Kostenunterdeckungen			Ausgleich im Jahr					nicht aus- gleichbar
			2020	2021	2022	2023	2024	
Jahr		€	€	€	€	€	€	€
2017	Kostenüberdeckung	34.986,89	-34.986,89	-	-	-	-	0,00
2018	Kostenunterdeckung	-1.886,34	-	1.886,34	-	-	-	0,00
2019	Kostenüberdeckung	2.681,79	-	-	-2.681,79	-	-	0,00
2020	Kostenüberdeckung	493.009,82	-	-	-	-493.009,82	-	0,00
2021	Kostenüberdeckung	657.345,48	-	-	-	-	-657.345,48	0,00
Summe			-34.986,89	1.886,34	-2.681,79	-493.009,82	-657.345,48	0,00

(-) = Kostenunterdeckung

(+) = Kostenüberdeckung

Leistungseinheiten der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwassermenge bildet die Leistungseinheit für die Kalkulation der zentralen Schmutzwassergebühren. In den Jahren 2023 und 2024 werden voraussichtlich folgende Mengen insgesamt veranlagt:

	2023 m ³	2024 m ³
Abwassermenge	1.444.650	1.444.615

Anmerkung:

Die hier dargestellten Schmutzwassermengen beinhalten keine Gewichtung nach Verschmutzungsgraden für dezentrale Schmutzwassermengen und die Starkverschmutzer. Die Schmutzwassermenge wird als Leistungseinheit der mengenfrachtabhängigen Kosten zugrundegelegt.

Zusammensetzung der Leistungseinheiten der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

System	CSB mg/l Wert (Mittel)	Faktor für Zuschlag (Verschmutzungs- grad/800 mg/l CSB)	Schmutz- wassermenge		Modifizierte Schmutz- wassermenge	
			2023 m ³	2024 m ³	2023 m ³	2024 m ³
Tarifikunden	800	1,00	1.140.000	1.145.000	1.140.000	1.145.000
Starkverschmutzer	div.	div.	303.800	323.800	759.500	809.500
			1.443.800	1.468.800	1.899.500	1.954.500
Gem. § 14 Abs. 4 abgesetzte Wassermengen *) (Wassermengen, die nachweislich nicht in den öffentlichen Kanal gelangt sind).			0	0	0	0
Summe			1.443.800	1.468.800	1.899.500	1.954.500

Der Zuschlag zur Gebühr errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel:

$$G \cdot \left(x \cdot \frac{\text{festgestellter CSB-Wert}}{\text{Schwellenwert}} \right) + Y$$

G = Schmutzwassergebühr

X = schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil

Y = mengenfrachtabhängiger Gebührenanteil

Der Schwellenwert beträgt 800 mg/l CSB.

*) Die gem. § 14 Abs. 4 abzusetzenden Abwassermengen sind lt. Auskunft der Verwaltung des Wasserverbandes bereits von den oben genannten Abwassermengen der Tarifikunden abgezogen worden.

Dezentraler Anteil an der Schmutzwasserbeseitigung **)

System	Verschmutzungs- faktor	Schmutz- wassermenge		Modifizierte Schmutz- wassermenge	
		2023 m ³	2024 m ³	2023 m ³	2024 m ³
Abflusslose Sammelgrube	1	0	0	0	0
Hauskläranlage (Kleinkläranlage)	10	850	815	8.500	8.150
Zentrale Entwässerung		1.443.800	1.443.800	1.899.500	1.954.500
Summe		1.444.650	1.444.615	1.908.000	1.962.650
Dezentraler Anteil				8.500	8.150
Dezentraler Anteil relativ				0,45%	0,42%

Anmerkung:

*) Nach § 14 Absatz 4 der Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage werden Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden auf Antrag freigestellt.

**) Die gewichtete Abwassermenge der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich aus der Ermittlung der modifizierten Abwassermengen unter Berücksichtigung der Starkverschmutzer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
2. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
3. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
5. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

1. Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
4. Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

§ 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

1. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
2. Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
3. Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine EMail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

§ 4 Mängelbeseitigung

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
2. Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. 3. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
2. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass

dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
4. Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerbersaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerbersaters in Textform zulässig.

§ 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

1. Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerbersatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerbersaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
2. Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
3. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
4. Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 9 Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
3. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
4. Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
5. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
6. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
7. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

1. Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
2. Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
3. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
4. Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

§ 11 Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerbersaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.